

Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2023

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath beschlossen:

§ 1

- (1) Alle in der Stadt Herzogenrath ansässigen kirchlichen, karitativen, gemeinnützigen und sonstigen Organisationen, Vereinen und Vereinigungen, soweit nicht gewerbsmäßiger Art, die Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung im Stadtgebiet durchführen, können das Spülmobil der Stadt Herzogenrath mieten.
- (2) Eine Vermietung an Privatpersonen sowie an auswärtige interessierte Personen erfolgt grundsätzlich nicht. Der Bürgermeister kann über Ausnahmefälle entscheiden.

§ 2

- (1) Für die Vermietung stehen folgende Gegenstände und Stückzahlen zur Verfügung:

- 300 Kaffeetassen mit Unterteller
- 300 Kuchenteller
- 200 Kaffeelöffel
- 200 Kuchengabeln
- 200 flache Teller
- 200 tiefe Teller
- 200 Messer
- 200 Gabeln
- 200 Esslöffel

Weiterhin befinden sich im Spülmobil eine Industriespülmaschine, Spül- und Vorspülmittel sowie die notwendigen Wasserschläuche für Zu- und Ablauf bzw. Stromkabel.

- (2) Die Termine für die Vermietung des Spülmobils werden vom Hochbauamt A 65 der Stadtverwaltung nach Eingang eines schriftlichen Nutzungsantrages eingeteilt und verwaltet. Der schriftliche Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Miettermin einzureichen. Die Stadt Herzogenrath behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Spülmobils nicht erteilt worden wäre.
- (3) Der Hin- und Rücktransport zum Nutzungsort des Spülmobils sowie die Kontrolle und die Wartung des Geschirrs erfolgt durch das technische Betriebsamt.

- (4) Sollte trotz Antragsstellung bzw. schon erfolgter Genehmigung ein Termin für die Nutzung nicht wahrgenommen werden können, ist dies umgehend, spätestens jedoch zwei Werktage vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Herzogenrath anzuzeigen. Sollte unter Missachtung dessen trotzdem ein unnötiger Transport durchgeführt werden, wird das Nutzungsentgelt nicht zurückgezahlt bzw. bleibt die Forderung auch bei nicht erfolgter Zahlung bestehen.

§ 3

- (1) Für die Anmietung des Spülmobils ist ein Entgelt von 33,00 € pro Nutzungstag zu entrichten. Die Mietdauer darf zusammenhängend 7 Nutzungstage nicht überschreiten.
- (2) Über Ausnahmen hiervon entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister.

§ 4

- (1) Für Schäden am Gerät und Gegenständen haftet die ausleihende Person bis zur Schadenshöhe.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen oder Sachschäden, die den entleihenden und den benutzenden Personen des Spülmobils bei der Benutzung entstehen.

§ 5

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung- und Entgeltordnung für das Spülmobil vom 27.09.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 18.04.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 18.04.2023

(Dr. Fadavian)

Bürgermeister